

## **Antrag**

**der Abgeordneten David Stoop, Norbert Hackbusch, Olga Fritzsche,  
Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Stephan Jersch,  
Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024**

**Einzelplan EP 9.2**

**Aufgabenbereich 282 Finanzierung**

**Betr.: Hohe Einkommen und Vermögen gerecht besteuern – zusätzliche Steuereinnahmen für Hamburg**

**Höhere Steuern für Vermögende und Krisengewinner durchsetzen.**

**Schuldenbremse aussetzen.**

Die Energiekrise, die sich mit den Spätfolgen von Corona überschneidet, traf Hamburg sehr unterschiedlich. Während viele Haushalte gar keine Ersparnisse mehr haben und die Energiekosten für sie selbst kaum zu tragen sind, gibt es einige Gewinner in der Krise, etwa in der Mineralölwirtschaft. Diese sollten durch eine Übergewinnsteuer an der Bewältigung der Krise beteiligt werden. Auch große Reedereien, insbesondere Hapag-Lloyd, sollten genauso wie jedes andere Unternehmen an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligt werden. Die Sonderregelung der „Tonnagebesteuerung“ ist ersatzlos zu streichen. Alleine die Besteuerung der Gewinne bei Hapag-Lloyd würde den hamburgischen Haushalt jährlich im Milliardenbereich entlasten. Ausgehend von den Gewinnen von Hapag-Lloyd im Jahr 2021 entfielen auf Hamburg als Gewerbesteuer sowie anteilig als Körperschaftsteuer 2,2 Milliarden Euro zusätzlich. Für das Jahr 2022 sind sogar noch größere Gewinne erwartet. Die Annahme eines solchen Steuermehrertrags ab 2024 ist also angemessen. Hamburg sollte die Erwartung an den Bund formulieren, dieses vor allem für den hamburgischen Haushalt bedeutsame Steuerprivileg ersatzlos zu streichen. Da der Bundesgesetzgeber ohnehin stetige Anpassungen im Steuerrecht vornimmt, ist es angemessen, hier eine solche Erwartungshaltung zu formulieren, statt das Signal zu geben, dass man von einem Fortbestehen der Tonnagebesteuerung ausgeht.

Kurzfristig kann dieser Haushalt nicht ausgeglichen werden. Die durch einen Angriffskrieg ausgelöste Energiekrise stellt eine Notsituation dar, die schon in der Systematik der bestehenden – ohnehin ökonomisch falschen – Schuldenbremse eine Ausnahme zulässt. Dazu muss Hamburg eine Notsituation, ähnlich wie dies bei Corona geschah, erklären.

Um die langfristigen Investitionen zu tragen, muss sich Hamburg außerdem für die Wiedererhebung der Vermögensteuer einsetzen, die als Ländersteuer vollständig dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg zufließen würde. Um den Mittelstand vor einer Besteuerung in der Substanz zu bewahren, sind dabei hohe Freigrenzen von 1 Million Euro Vermögen je Person und 5 Millionen Euro je Betrieb vorzusehen. Das darüber hinausgehende Vermögen sollte mit 1 Prozent besteuert werden. Vermögen, das über 50 Millionen Euro hinausgeht, sollte zudem mit 5 Prozent besteuert werden.

Dies entlastet die Haushalte ab 2024 und soll dazu dienen, krisenbezogene Kreditaufnahmen zu tilgen. Auch dies ist eine angemessene Annahme, da die Vermögensteuer sowohl im Grundgesetz wie auch im Bundesgesetz verankert ist und lediglich aufgrund einer nicht verfassungskonformen Bemessungsgrundlage ausgesetzt wurde. Selbst die Wirtschaftsweisen plädieren mittlerweile im Angesicht der Krisensituation für eine Besteuerung von Vermögenden.

Hamburg sollte sich außerdem für eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 50 Prozent einsetzen und die so erzielbaren Steuermehreinnahmen selbstbewusst in seinen Haushalt einplanen. Dies zusammengenommen gibt Hamburg vor allem ab dem Jahr 2024 maßgeblich mehr Gestaltungsspielraum und ermöglicht auch die Tilgung notsituationsbedingter Kredite.

#### **Der Haushalt muss vom Parlament demokratisch kontrolliert sein**

Die globalen Mehr- und Minderausgaben sind nichts anderes als eine Verschiebung der Haushaltshoheit zum Senat. Auch der Rechnungshof kritisiert, dass bei den derzeit vorgesehenen globalen Mehrkosten ein zu großer Teil des Haushalts statt vom Haushaltsgesetzgeber Bürgerschaft zukünftig von der jeweiligen Senatsleitung gesteuert wird und der noch größere Teil sogar durch den Finanzsenator für die fachliche Arbeit anderer Ressorts. Die zunehmende Einsetzung zentraler Töpfe unter der Schirmherrschaft der Finanzbehörde widerspricht der fachlichen Aufsicht der verschiedenen Behörden über die Ausgaben des Senats. Die globalen Mehrausgaben sollen daher auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden und stattdessen den jeweiligen Produkten zugeschlagen werden. Der zentrale Ansatz im EP 9.2 ist daher komplett zu streichen, um die Fachressorts entsprechend besser ausstatten zu können und die erwarteten Personalkostensteigerungen durch angemessene Lohnabschlüsse korrekt abzubilden.

Auch die Minderausgaben entpuppen sich bei näherer Betrachtung als behördeninterne Sparvorgaben. Regelmäßig werden diese dadurch erfüllt, dass Stellen unbesetzt oder eigentlich notwendige Projekte nicht umgesetzt werden. Dies wird umso dramatischer, als dass im Haushalt der Sozialbehörde der überwiegende Teil der Ausgaben gesetzlich geregelte Pflichtleistungen der Stadt sind. Eine 3-prozentige Minderausgabe im Bereich Soziales würde also die verbliebenen Bereiche um ein Vielfaches dieses Werts belasten. Die im EP 9.2 verringerten globalen Mehrkosten sollen daher auch deswegen entfallen, um den Einzelplan der Sozialbehörde von den aus den globalen Minderkosten im EP 4 herrührenden Sparzwängen zu befreien.

#### **Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

1. Die geplanten Erträge aus der Grunderwerbsteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2023 um 150 Millionen Euro erhöht. Die Realisierung erfolgt durch eine Anhebung der Grunderwerbsteuer auf 6 Prozent.
2. Die geplanten Erträge aus der Lohnsteuer (Gemeindeanteil) werden ab dem Haushaltsjahr 2023 um 200 Millionen Euro erhöht. Die Realisierung erfolgt durch eine erwartete Anhebung des Spitzensteuersatzes, höhere Einkommen aus Tarifabschlüssen sowie eine konsequentere Steuerverwaltung.
3. Die geplanten Erträge aus der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer (Landesanteil) werden im Haushaltsjahr 2023 um 150 Millionen Euro erhöht. Die Realisierung erfolgt durch die inflationsbedingt gestiegenen Gewinne sowie die Besteuerung von Übergewinnen über die Körperschaftsteuer.
4. Die geplanten Erträge aus der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer (Landesanteil) werden ab dem Haushaltsjahr 2024 nochmals um 2,2 Milliarden Euro erhöht. Die Realisierung erfolgt durch die Aufhebung des Steuerprivilegs für Handelsschiffe im internationalen Verkehr („Tonnagesteuer“) und die Überführung in eine reguläre Besteuerung.
5. Ab 2024 werden 300 Millionen Euro zusätzliche Erträge aus einer wieder erhobenen Vermögensteuer eingeplant. Die Realisierung erfolgt durch eine Neuregelung bei der Vermögensteuer mit einem Satz von 1 Prozent für alle Vermögen über

einem Freibetrag von 1 Million Euro je steuerpflichtiger Person sowie 5 Prozent für Vermögen über 50 Millionen Euro.

6. Die „Globalen Mehrkosten“ in der Produktgruppe 283.01 (Zentralen Ansätze I) werden ab dem Jahr 2023 auf „0“ verringert.
7. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden jeweils zusätzliche Notsituationskredite in Höhe von je 1,5 Milliarden Euro bewilligt. Diese werden in der mittelfristigen Finanzplanung ab 2026 aus Mehreinnahmen der Vermögensbesteuerung über die folgenden 50 Jahre in gleichbleibenden Tranchen getilgt.